Varlaga			öffentlich			
Vorlage			nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	296/17	
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatu		Hauptausschuss Finanzausschus Stadtentwicklung		haftsausschuss	
Organisation, Personal u Verwaltung	ınd		-	- und Sozialausschu ss		
Datum: 19. Okt.	zur Unterricht	ung an:	Personalrat			
	zum Beschlus	ss an: □	•	am: nversammlung am:	25.10.2017	
Oder-Welse Beschlussentwurf:	•			·	inbarung mit dem Amt	
mit dem Amt Oc 2) Der Bürgermeis zusammen mit Genehmigungs beim Amt Oder 3) Die Stadt Schw	der-Welse gemäß der Anl ster wird beauftragt, den a dem Gebietsänderungsve	age einschliektuell erreichertrag zwisch ng vorzulege Entscheidunge Bereitscha	eßlich der darin en Iten Stand der Aus en der Stadt Schw n und zugleich die g über die Auseina Ift, auch zu einem	thaltenen Vertragsa einandersetzung m edt/Oder und der G Untere Kommunala undersetzung hinzuv späteren Zeitpunkt	it dem Amt Oder-Welse emeinde Schöneberg den aufsichtsbehörde zu bitten, virken.	
Finanzielle Auswirkung	gen: im Ergebnishaushalt	□ im	ı Finanzhaushalt			
	ushaltsplan eingestellt.		」 Im Finanzhaushait] Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendu	ngen: Pro	oduktkonto:	Haushaltsjahr:	
Einzahlungen:		Auszahlun	gen:			
☐ <u>Mindererträge/Minde</u> Deckungsvorschlag:	<u>in folgender Höhe</u> zur Ve <u>reinzahlungen</u> werden in f		he wirksam:			
Datum/Unterschrift Kämr Regina Ziemendorf	merin					
Bürgermeister	Beigeo	ordnete		Fachbereichs	leiter/in	

den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.

Annekathrin Hoppe

Sitzung am

Sitzung am

hat in ihrer

hat in seiner

Franze

Jürgen Polzehl

Der Hauptausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1

Die Gemeinde Schöneberg ist bisher Teil des Amtes Oder-Welse.

Die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Schwedt/Oder hat Auswirkungen auf das Amt Oder-Welse.

Daher ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse erforderlich, die Regelungen trifft, wie mit den vom Amt Oder-Welse für die Gemeinde Schöneberg wahrgenommenen Aufgaben verfahren wird.

Zu regeln sind in diesem Zusammenhang insbesondere der erforderliche Personalübergang vom Amt Oder-Welse auf die Stadt Schwedt/Oder und Fragen der Amtsfeuerwehr.

Zugleich ist zu regeln, wie mit dem Anteil der Gemeinde Schöneberg am Vermögen des Amtes Oder-Welse verfahren wird.

Der Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung war stets Gegenstand der Verhandlungen mit dem Amt Oder-Welse. Die Beratungen fanden am 08.06.2017, 10.07.2017, 04.09.2017, 25.09.2017 und 17.10.2017 statt.

In den Beratungen wurde Einvernehmen zu folgenden Punkten erzielt:

- für die Teile der Amtsfeuerwehr des Amtes Oder-Welse, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneberg gelegen sind,
- für den Erhalt des Grundschulstandortes Pinnow,
 (die Formulierung steht noch unter dem Prüfvorbehalt des Amtes Oder-Welse, das Amt Oder-Welse möchte die Regelungen zum Grundschulstandort Pinnow abschließend in der Auseinandersetzungsvereinbarung regeln, obwohl die Gemeinde Pinnow Schulträger ist!) und
- für die Übernahme von Beschäftigten im Umfang von 4 Vollzeitäquivalenten des Amtes Oder-Welse in die Stadt Schwedt/Oder.

Zu folgenden offenen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden:

- Anteilig entfallen vom gesamten Personal des Amtes Oder-Welse auf die Gemeinde Schöneberg Beschäftigte im Umfang von 6 Vollzeitäquivalenten. Davon entfallen etwa 2 Beschäftigte auf den Bauhof des Amtes. Die Stadt Schwedt/Oder ist selbstverständlich bereit, das anteilig auf die Stadt Schwedt/Oder entfallende Personal im Umfang von 6 Vollzeitäquivalenten zu übernehmen.
 - Das Amt Oder-Welse ist nicht bereit, insgesamt 6 Beschäftigte an die Stadt Schwedt/Oder zu übergeben.

 Die personelle Ausstattung des Bauhofes könne nicht reduziert werden, da die Beschäftigten eine wesentliche Stütze der Einsatzbereitschaft der Amtsfeuerwehr während der Dienstzeiten darstellen.
 - Eine ursprünglich durch das Amt Oder-Welse angedachte Kompensation der Mehrkosten aus der Beibehaltung des Bauhofes in seiner jetzigen Größe durch Akquise weiterer Aufgaben und Einnahmen konnte nach Information des Amtsdirektors nicht erreicht werden.
 - Auch das Verhandlungsangebot der Stadt Schwedt/Oder, die Winterdienstleistungen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg befristet durch den Bauhof fortführen zu lassen, wurde nicht angenommen.
 - Die Stadt Schwedt/Oder ist bereit, dem Amt Oder-Welse in der Form entgegenzukommen, dass für ein Jahr nach Wirksamwerden der Eingliederung alle Leistungen des Bauhofes für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg in Anspruch genommen werden. Diese Zeit wird benötigt, um die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung von § 10 (6) des Gebietsänderungsvertrages zu schaffen.
- Das Amt Oder-Welse hat in den Verhandlungen vorgetragen, dass trotz des Personalüberganges im Verwaltungsbereich Fixkosten entstehen, die damit von den im Amt Oder-Welse verbleibenden Gemeinden zu tragen wären. Diese Fixkosten wurden zuletzt mit ca. 68.000 €/Jahr benannt, aber noch nicht nachweislich untersetzt.

Die Stadt Schwedt/Oder hat vorgeschlagen, über die in der Auseinandersetzungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Feuerwehr hinaus, auf eine Vermögensauseinandersetzung zu verzichten. Damit behält das Amt Oder-Welse den auf die Gemeinde Schöneberg entfallenden Anteil an seinem Vermögen und auch an der Amtsrücklage. Die Amtsrücklage beträgt insgesamt ca. 845.000 € (31.12.2016).

Diese wäre ein Ausgleich für die benannten Fixkosten, ohne, dass eine detaillierte und darüber hinaus zeitlich sehr aufwendige Vermögensauseinandersetzung erforderlich werden würde.

Das Amt Oder-Welse folgt dem Vorschlag nicht und schlägt stattdessen eine detaillierte

Vermögensauseinandersetzung vor, in der auch Fehlbeträge, resultierend aus der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind.

Alternativ hierzu hat die Stadt Schwedt/Oder zum Ausgleich der Fixkosten in den Verhandlungen angeboten:

Zusätzliches Personal (bis zu 2 Stellen) über die in § 1 genannten 4 bzw. 6 Beschäftigten hinaus zu übernehmen.
 Dieses Personal soll in der Qualifikation dem Bedarf an zukünftig frei werdenden Stellen in der Stadt

Schwedt/Oder entsprechen.

Nach Ansicht der Stadt Schwedt/Oder wäre das auch für das Amt Oder-Welse tragfähig.

Das Amt Oder-Welse hat eine deutlich höhere Personalausstattung allein in der Verwaltung (ohne Produktbereich 3 - Kindertagesstätten) als andere Ämter im Land Brandenburg mit ähnlicher Einwohnerzahl.

Sie beträgt im Amt Oder-Welse 8,7 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner, in den Ämtern Schlieben, Golzow, Wusterwitz, Temnitz und Joachimsthal sind das bei jeweils knapp über 5.000 Einwohnern dagegen nur zwischen 7,2 bis 5,0 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner (Stand 30.06.2015, Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg).

Auch Ämter und amtsfreie Gemeinden mit 4.500 bis 5.000 Einwohnern, das ist der Größenbereich, mit dem das Amt Oder-Welse ohne die Gemeinde Schönberg vergleichbar ist, kommen bis auf eine Ausnahme mit maximal 7,3 Vollzeitäguivalenten pro 1.000 Einwohner aus.

Die personelle Mehrausstattung des Amtes Oder-Welse gegenüber diesen Ämtern und Gemeinden beträgt damit mindestens 1,4 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner.

Bei 4.600 Einwohnern sind das insgesamt mindestens 6,5 Vollzeitäquivalente.

Auch bei Übergabe von zwei zusätzlichen Beschäftigten bliebe die Personalausstattung im Amt Oder-Welse über der in anderen Ämtern/amtsfreien Gemeinden ähnlicher Größe.

Die Übergabe zusätzlichen Personals wurde durch das Amt Oder-Welse abgelehnt.

Unter nachfolgend genannten Voraussetzungen besteht die Bereitschaft der Stadt Schwedt/Oder, befristet
Zahlungen an das Amt Oder-Welse zum Ausgleich nachgewiesener Belastungen, als Folge des Ausscheidens der
Gemeinde Schöneberg aus dem Amt, zu leisten.

Grundsätzlich ist die Zahlung eines solchen Ausgleiches in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.
In bestimmten Fällen werden nach Darlegung der Kommunalaufsicht Ausgleichszahlungen für einen befristeten

Zeitraum jedoch anerkannt, um gegebenenfalls unbillige Härten für das Amt im Rahmen seiner künftigen Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden.

Dazu ist allerdings der Nachweis, aus welchen Gründen eine Ausgleichszahlung notwendig wird, zu erbringen und die Höhe der in Rede stehenden Ausgleichszahlung detailliert darzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Nachweis nicht erbracht, so dass für die Höhe der Zahlung nur der vom Amt Oder-Welse genannte Schätzwert von 68.000 EUR bekannt ist.

Von Seiten der Stadt Schwedt/Oder wird deshalb das Angebot unterbreitet, dem Amt Oder-Welse maximal für 2 Jahre bei Nachweis der Unabwendbarkeit der Aufwendungen die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu 30.000 €/Jahr zu erstatten.

Das Amt Oder-Welse ist bereit, diesen Nachweis zu führen, fordert aber einen Ausgleich über 10 Jahre.

In der Anlage 1 ist das Angebot der Stadt Schwedt/Oder für eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse dargestellt. Die oben genannten Alternativen sind parallel nebeneinander ausgeführt.

Zu Beschlusspunkt 2

Auch in der letzten Beratung mit dem Amt Oder-Welse am 17.10.2017 wurde zur Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse keine Einigung erzielt.

Mit Blick auf den vorgesehenen Termin der Eingemeindung von Schöneberg am 01.01.2018 soll daher der Bürgermeister den Verhandlungsstand den für die Eingemeindung zuständigen Genehmigungsbehörden vorlegen.

Nach § 140 (1) i.v.m. § 115 Brandenburgische Kommunalverfassung kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass ein Amt innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt, wenn das Amt seine rechtlichen Pflichten nicht erfüllt. Mit dem endverhandelten und durch die Stadt Schwedt/Oder beschlossenen und in der Gemeinde Schöneberg zur Beschlussfassung vorgesehenen Gebietsänderungsvertrag ist der Wille zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder zum 01.01.2018 dokumentiert.

Das Amt Oder-Welse hat dementsprechend die erforderliche Auseinandersetzung mit der Stadt Schwedt/Oder ohne schuldhaftes Zögern zu verhandeln, abzuschließen und durchzuführen.

Hierauf soll die Bitte des Bürgermeisters an die Kommunalaufsichtsbehörde abzielen.

Zu Beschlusspunkt 3

Mit Beschluss Nr. 211/13/17 hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder unter Bezugnahme auf den nach wie vor gültigen Beschluss Nr. 353/14/01 vom 25.01.2001 den Verhandlungsauftrag zur Führung von Eingemeindungsverhandlungen mit der Gemeinde Schöneberg konkretisiert.

Mit Beschluss Nr. 118/07/15 hat die Stadt Schwedt/Oder zuvor grundsätzlich ihren Willen zum Ausdruck gebracht, ihre Verwaltungskraft und die Kompetenz ihrer kommunalen Unternehmen auch in den Mittelbereich einzubringen und den

Gemeinden des Mittelbereiches auch eine Eingemeindung anzubieten.

Dieser Beschluss soll nunmehr bekräftigt werden.

Mit weiteren freiwilligen Eingemeindungen können sowohl die finanziellen Mittel als auch die Verwaltungskraft gebündelt und zum Vorteil aller Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt werden.

Die Stadt Schwedt/Oder hat mit ihren bisher 10 Ortsteilen mit überwiegend ländlichem Charakter unter Beweis gestellt, dass sie dort die örtliche Gemeinschaft bewahren und befördern kann. Eine "Verstädterung" oder ein "Ausbluten" der Ortsteile fand nicht statt.

<u>Anlage</u>

Angebot der Stadt Schwedt/Oder zur Auseinandersetzungsvereinbarung

	Vertragsangebot	Alternative 1	Alternative 2	Bemerkung
Auseinandersetzungsvereinbarung				
zwischen				
	der Stadt Schwedt/Oder vertreten durch den Bürgermeister			
	und dem Amt Oder-Welse vertreten durch den Amtsdirektor			
Aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder (nachfolgend Eingliederung genannt) wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:				
	§ 1 Personal			
(1)	Vom Amt Oder-Welse werden Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 4 Vollzeitäquivalenten in den Dienst der Stadt Schwedt/Oder übernommen.	(1) Vom Amt Oder-Welse werden Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 6		6 Vollzeitäquivalente sind das anteilig auf die Gemeinde
(2)	Die Auswahl der Beschäftigten erfolgt unter Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Amtsverwaltung. Bei der Auswahl werden die potenziellen Einsatzschwerpunkte in der Stadt Schwedt/Oder nach Möglichkeit berücksichtigt.	Vollzeitäquivalenten, darunter möglichst 2 Beschäftigte des Bauhofes, in den Dienst der Stadt Schwedt/Oder übernommen.		Schöneberg entfallende Personal der Amtsverwaltung entsprechend der
(3)	Der Personalübergang der Beschäftigten erfolgt gemäß § 613 a BGB. Er wird in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt.			Einwohnerzahl
	§ 2 Feuerwehr			
(1)	Feuerwehrfahrzeuge und sonstiges Inventar der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse gehen mit dem Feuerwehrgebäude zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwedt/Oder über, soweit es üblicherweise auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneberg belegen oder stationiert ist. Wertsteigerungen am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf/Schöneberg sowie am zugehörigen Verwaltungseigentum (Inventar) werden nicht verrechnet.			
(2)	Für die Vorbereitung und Durchführung der körperlichen Übergabe auf Grundlage dieses Vertrages sind der Amts- und Stadtbrandmeister gemeinsam verantwortlich.			
(3)	Die Trennung der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf/Schöneberg (Orstwehr) aus der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse ist so vorzubereiten, dass ab dem Datum der Eingliederung eine			

weitere Pflichterfüllung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder- Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist. Die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder- Welse wird mit Wirksamwerden auf die neue Zuständigkeit des Amtes Oder Welse angepasst.				
Mit Wirksamwerden dieser Verwaltungsvereinbarung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinrichtungen zwischen dem Amt Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg aufgehoben.				
§ 3 Schulangelegenheiten				
Die eingegliederte Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg verbleibt im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Zur Änderung des Schulbezirkes bedarf es der Zustimmung des Schulträgers der Grundschule Pinnow.				
Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Übertragung der Schulträgerschaft für die Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf auf die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die grundschulpflichtigen Schüler/innen der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf werden in der Grundschule Pinnow beschult.				
Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Aufnahme der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow zuzustimmen.				
Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Pinnow zu leisten, der der Höhe nach gemäß § 116 Abs. 2 BbgSchulG berechnet wird.				
Im Falle einer Aufllösung des Schulstandortes der Grundschule Pinnow wird die eingegliederte Gemeinde Schöneberg einem Schulbezirk der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet.				
§ 4 Haushalt				
schen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser seinandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der ch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen sgaben.	(1)	Zwischen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser Auseinandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben. Die Stadt Schwedt/Oder übernimmt	(1) Zwischen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser Auseinandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben. (2) Verbleiben beim Amt Oder-Welse nach	Die Alternativen zielen darauf ab, in den strittigen Punkten einen Konsens mit dem Amt Oder-Welse zu erzielen.
	Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist. Die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder- Welse wird mit Wirksamwerden auf die neue Zuständigkeit des Amtes Oder Welse angepasst. Mit Wirksamwerden dieser Verwaltungsvereinbarung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinrichtungen zwischen dem Amt Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg aufgehoben. § 3 Schulangelegenheiten Die eingegliederte Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg verbleibt im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Zur Änderung des Schulbezirkes bedarf es der Zustimmung des Schulträgers der Grundschule Pinnow. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Übertragung der Schulträgerschaft für die Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf auf die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die grundschulpflichtigen Schüler/innen der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf werden in der Grundschule Pinnow beschult. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Aufnahme der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow zuzustimmen. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Pinnow zu leisten, der der Höhe nach gemäß § 116 Abs. 2 BbgSchulG berechnet wird. Im Falle einer Aufllösung des Schulstandortes der Grundschule Pinnow wird die eingegliederte Gemeinde Schöneberg einem Schulbezirk der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet. § 4 Haushalt schen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser einandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der ch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen	Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist. Die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder- Welse wird mit Wirksamwerden auf die neue Zuständigkeit des Amtes Oder Welse angepasst. Mit Wirksamwerden dieser Verwaltungsvereinbarung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinrichtungen zwischen dem Amt Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg aufgehoben. § 3 Schulangelegenheiten Die eingegliederte Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg verbleibt im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Zur Änderung des Schulbezirkes bedarf es der Zustimmung des Schulträgers der Grundschule Pinnow. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Übertragung der Schulträgerschaft für die Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf auf die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die grundschulpflichtigen Schüller/innen der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf werden in der Grundschule Pinnow beschult. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Aufnahme der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow zuzustimmen. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Pinnow zu leisten, der der Höhe nach gemäß § 116 Abs. 2 BbgSchulG berechnet wird. Im Falle einer Aufllösung des Schulstandortes der Grundschule Pinnow wird die eingegliederte Gemeinde Schöneberg einem Schulbezirk der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet. § 4 Haushalt schen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser einandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der ch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen gaben.	Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist. Die Alarm- und Ausrückeordrung der Freiwilligen Feuerwehr des Antes Oder- Welse wird mit Wirksamwerden auf die neue Zuständigkeit des Antes Oder Welse angepasst. Mit Wirksamwerden dieser Verwaltungsvereinbarung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinrichtungen zwischen dem Amt Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg aufgehoben. Stuluangelegenheiten Die eingegliederte Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg verbleibt im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Zur Änderung des Schulbezirkes bedarf es der Zustimmung des Schulträgers der Grundschule Pinnow. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Übertragung der Schulträgerschaft für die Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf auf die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die grundschulpflichtigen Schülter/innen der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf werden in der Grundschule Pinnow beschult. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Aufnahme der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf werden in der Grundschule Pinnow beschult. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich einen Schulbezirk der Grundschule Pinnow zu leisten, der der Höhe nach gemäß § 116 Abs. 2 BbgSchulß berechnet wird. Im Falle einer Aufllösung des Schulstandortes der Grundschule Pinnow wird die eingegliederte Gemeinde Schöneberg einem Schulbezirk der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet. § 4 Haushalt schen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser einandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben.	Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist. Die Alarm- und Ausrückeordnung der Ferwilligen Feuerwehr des Amtes Oder Welse angepasst. Mit Wirksamwerden auf die neue Zuständigkeit des Amtes Oder Welse angepasst. Mit Wirksamwerden diesen Verwaltungsvereinbarung ist der Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinfchtungen zwischen dem Am Oder Welse und der Gemeinde Schäneberg aufgehoben. Schulangelegenheiten Die eingegliederte Gemeindes Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werbleibt im Schulbezirke der Zustimmung des Schulträgers der Grundschule Pinnow. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Debertagung der Schulbezirken der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf und die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die grundschulgflichtigen Schüllerinnen der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemsdorf und die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich eine Schülkezinen bei grundschulgflichtigen Schüllerinnen der Ortsteile Schöneberg an die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Bie Stadt Schwedt/Oder zugeordnet. **§ 4** Haushalt** schen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser einandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben. (2) Die Stadt Schwedt/Oder zugeordnet. Ausgaben. (2) Wertbelben beim Amt Oder-Welse nach 2) Verbielben beim Amt Oder-Welse nach

		Beschäftigten bis zu zwei weitere Beschäftigte bedarfsbezogen für bei der Stadt Schwedt/Oder frei werdende Stellen aus folgendem Pool und zu folgenden Terminen: - 1 Beschäftigte/r des Bauhofes zum 1.1.2019 (vorzugsweise Tiefbauer) - 1 Fachkraft für Büromanagement/ Sekretariat zum 1.7.2019 - 1 Beschäftigte/r der Verwaltung (mittlerer Dienst) zum 1.1.2020	Schöneberg nachgewiesen unabweisliche Aufwendungen, die die Sicher-stellung der Aufgabenerfüllung im Amt Oder-Welse nicht mehr gewährleisten, tritt die Stadt Schwedt/Oder in Form von Ausgleichszahlungen für diese Aufwendungen im Jahr der Eingemeindung und im darauf- folgenden Jahr in nachgewiesener Höhe, jedoch maximal mit 30.000 EUR im Jahr ein.	
	§ 5 Jahresrechnung			
(1)	Die Erstellung der Jahresrechnungen für die Gemeinde Schöneberg bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 werden vom Amt Oder-Welse erstellt und die notwendigen Prüfungen veranlasst.			
(2)	Die Erstellung der Jahresrechnung für die Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Durchführung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird von der Stadt Schwedt/Oder vorgenommen.			
(3)	Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.			
	§ 6 Organisatorische Maßnahmen			
(1)	Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der im Zuge der Eingliederung notwendigen Maßnahmen.			
(2)	Die Überleitung der Beschäftigten nach § 1 erfolgt zum Tag der Eingliederung.	(2) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 1 erfolgt zum Tag der Eingliederung.		
(3)	Die Verträge und alle die Gemeinde Schöneberg betreffenden Verwaltungsvorgänge werden bis spätestens 4 Wochen nach der Eingliederung übergeben. Die Überführung erfolgt in direkter Abstimmung zwischen den Leitern der zuständigen Bereiche.	Die Überleitung der Beschäftigten nach § 4 Absatz 2 erfolgt zu dem dort genannten Zeitpunkt.		
(4)	Die Übergabe der Daten der Einwohnermeldebehörde erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die dafür erforderlichen Maßnahmen und die Organisation sind direkt durch die Leiter der zuständigen Bereiche abzustimmen.			
(5)	Für die Übergabe werden durch den Amtsdirektor des Amtes Oder- Welse die Übergabeprotokolle in zweifacher Ausfertigung vorbereitet. Diese sind durch die jeweils fachlich zuständigen Leiter beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jede Vertragspartei			

	erhält ein Exemplar des Übergabeprotokolls.		
	§ 7 Schlussbestimmungen		
(1)	Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen, so soll die durch rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.		
(2)	Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages gelten im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander alle auf der Amtsangehörigkeit der Gemeinde Schöneberg beruhenden Verbindlichkeiten als erloschen.		
Für	das Amt Oder-Welse		
Pinn	ow, den		
	Siegel		
Detle	ef Krause, Amtsdirektor		
Ulrike Eichstädt, Stellvertretende Amtsdirektorin			
-		•	
⊏ ∴	dia Ctadt Caburadt/Odar		
Für die Stadt Schwedt/Oder			
Sch	wedt/Oder, den		
	Siegel		
Jürg	en Polzehl, Bürgermeister		
Ann	ekathrin Hoppe, Beigeordnete		